



## **Aktennotiz**

# **Überführung der Besoldung der Lehrpersonen für die öffentlichen Volksschulen des Kantons Graubünden vom aktuellen in das neue Schulgesetz**

### **1. Gesetzliche Bestimmungen**

Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (neues Schulgesetz) und der Verordnung zum Schulgesetz (neue Schulverordnung) bestimmen die Besoldung der Bündner Lehrpersonen und gelten ab Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes, das heisst ab 1. August 2013.

Die Lehrpersonen werden von den Schulträgerschaften angestellt (Art. 56 Abs. 2 des neuen Schulgesetzes). Sie regeln im Rahmen der schulgesetzlichen Vorgaben die Anstellungsbedingungen selber. Subsidiär kommen die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons zur Anwendung (Art. 56 Abs. 3 des neuen Schulgesetzes).

Bei der Festlegung der Gehälter für die Lehrpersonen sind die Schulträgerschaften an die Bestimmungen gemäss Art. 65 und Art. 66 des neuen Schulgesetzes gebunden. Art. 66 Abs. 1 legt die Ansätze für den Mindestjahreslohn beim Einstieg und denjenigen der obersten Lohnstufe fest. Abs. 2 gibt vor, dass die oberste Lohnstufe 154 Prozent des Ansatzes des Einstiegslohns beträgt. Art. 61 Abs. 1 der neuen Schulverordnung definiert den jährlichen Lohnstufenanstieg, der mindestens gewährt werden muss. Mit der Besoldung, die in Art. 65 des neuen Schulgesetzes festgelegt ist, sind sämtliche Pflichten der Lehrpersonen gemäss Art. 59 abgegolten.

Die Schulträgerschaften sind frei, die Gehälter ihrer Lehrpersonen höher als die kantonalen Mindestvorgaben anzusetzen oder einen anderen Lohnstufenanstieg zu gewähren, solange diese über den schulgesetzlich vorgeschriebenen Mindestansätzen liegen.

Damit bei der Umstellung von der bisherigen zur neuen Gesetzgebung keine Lehrperson eine Kürzung gegenüber dem gegenwärtigen Lohn in Kauf nehmen muss, garantiert Art. 99 des

neuen Schulgesetzes den Lehrpersonen den betragsmässigen Besitzstand bezogen auf ein Vollpensum im Einzelfall.

Zur Überführung vom aktuellen in das neue Besoldungssystem macht das neue Schulgesetz keine Vorgaben. In diesem Zusammenhang kann auf Art. 65 Abs. 1 des neuen Schulgesetzes verwiesen werden, wonach die Besoldung der Lehrpersonen im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung von der Schulträgerschaft festgelegt wird.

## 2. Zielsetzung

Mit der Anpassung der Vorgaben für die Besoldung der Bündner Lehrpersonen beabsichtigte die Regierung die Besoldung der Bündner Lehrpersonen an das Besoldungsniveau vergleichbarer Kantone anzupassen (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 6/2011-2012, Totalrevision des Gesetzes für Volksschulen des Kantons Graubünden, S. 672). Der Vorschlag der Regierung sah eine Differenz von 42 Prozent zwischen dem Ansatz des Mindestlohns und der obersten Lohnstufe für alle Lehrpersonenkategorien vor – analog der Lohnspanne gemäss kantonalem Personalgesetz.

Der Grosse Rat entschied gegen den Vorschlag der Regierung bzw. folgte dem Antrag der Kommissionsmehrheit und erhöhte das Minimum der obersten Lohnstufe auf 154 Prozent des Ansatzes des Einstiegslohnes. Kommissionspräsidentin Locher Benguerel wies im Rahmen der Debatte zum neuen Schulgesetz wie folgt auf die Mehrkosten hin, die durch die Anhebung des Minimums der obersten Lohnstufe entstehen: *„...Und fünftens zu den Mehrkosten: Die 154 Prozent entsprechen 3,9 Millionen Franken Mehrkosten gegenüber der Botschaft. Diese Zahl, die ist hoch. Aber sie ist deshalb so hoch, weil die Löhne über Jahrzehnte nicht angepasst wurden und immer wieder auf die Totalrevision vertröstet wurde. Die Zeit ist nun reif und dies kostet Geld. Doch die Lücke wird sonst immer grösser. Und ich frage Sie, wenn nicht jetzt, wann dann wollen wir dies einlösen?“* (Grossratsprotokoll vom März 2012 5 / 2011/2012, S. 996 ) Mit dem erwähnten Entscheid brachte der Grosse Rat seinen Willen deutlich zum Ausdruck, das Lohnniveau in Graubünden mit Beginn der Gültigkeit des neuen Schulgesetzes für alle Lehrpersonen aller Erfahrungsstufen deutlich zu verändern.

Die aus diesem Entscheid resultierenden Mehrkosten wurden wie unten beschrieben berechnet. Sie werden den Schulträgerschaften ab August 2013 über die Regelschulpauschale im Verhältnis 60 zu 40 vergütet.

Zur Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Schulträgerschaften äusserte sich Kommissionspräsidentin Locher Benguerel im Rahmen der Debatte zur Verteilung der Mehrkosten zwischen Kanton und Schulträgerschaften wie folgt: *„...geht es im Art. 71 Abs. 2 (entspricht*

Art. 72 gemäss bereinigter Nummerierung) *darum, wie werden diese Mehrkosten, wie fliessen die in die Berechnung der Regelschulpauschale ein? Und dazu haben Sie gemäss dem Zusatzpapier, das jetzt eben verteilt wurde, haben Sie zwei Anträge, einer der Kommissionsmehrheit und für diesen spreche ich jetzt. Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen vor, diese Mehrkosten gemäss Verteilschlüssel 60 Prozent übernimmt der Kanton und 40 Prozent übernehmen die Gemeinden, zu verteilen.* (Grossratsprotokoll vom März 2012 5 / 2011/2012, S.1058)

### 3. Berechnung der Mehrkosten

Die Berechnung der Mehrkosten, welche durch die Anpassung der Besoldungsminima entstehen, erfolgte auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Schulgesetzes. Wäre man bei der Berechnung davon ausgegangen, dass die Überführung nicht stufengerecht erfolgen würde, hätte die Regierung zu dieser Position in der Botschaft deutlich weniger Mehrkosten aufgeführt. Man war bei der Berechnung also davon ausgegangen, dass die Überführung stufengerecht erfolgen würde. Von diesen Mehrkosten übernimmt nun der Kanton einen Anteil von 60 Prozent, den er über die Regelschulpauschale den Schulträgerschaften ab dem 1.8.2013 wieder vergütet.

Berechnet wurden die Mehrkosten aufgrund der Veränderung in Prozent beim 1., 11. und beim 22. Dienstjahr zwischen dem heutigen Lohn gemäss Lehrerbesoldungsverordnung und den Lohnminima gemäss neuem Schulgesetz. Der Vergleich mit den Referenzkantonen erfolgte ebenfalls anhand dieser drei zeitlichen Punkte. Mit der gewichteten durchschnittlichen Abweichung in Prozent wurden dann aufgrund der Lohnsumme die Mehrkosten berechnet.

Zur Illustration diene das nachstehende Beispiel der Mehrkostenberechnung für die Kategorie der Primarlehrpersonen:

Lohn LBV 2009, 1. Dienstjahr:	68'783 Franken
Lohn gemäss neuem Schulgesetz 1. Dienstjahr:	72'000 Franken
Abweichung Lohn LBV / neuer Lohn in Prozent:	4.7 Prozent

Diese Berechnung erfolgte in der gleichen Art auch für das 11. und das 22. Dienstjahr und ergab (nach Dienstjahren gewichtet) durchschnittliche Mehrkosten in der Höhe von 3.3 Prozent.

Lohnkosten Primar: Fr. 56'581'778 x 3.3 Prozent = Fr. 1'864'149 Mehrkosten

Diese Berechnung wurde nach dem gleichen Modell für die übrigen Lehrpersonenkategorien durchgeführt.

#### **4. Fazit**

Die Besoldung der Lehrpersonen legen die Schulträgerschaften im Rahmen des neuen Schulgesetzes sowie der Verordnung selber fest. Zur Überführung vom aktuellen in das neue Besoldungssystem macht das neue Schulgesetz keine Vorgaben.

Die Berechnung der Mehrkosten, welche durch die Anpassung der Lohnminima entstehen, erfolgte ausgehend von der prozentualen Veränderung zwischen den aktuellen Lohnminima und den Lohnminima gemäss neuem Schulgesetz im 1., 11. und 22. Dienstjahr. Das heisst, das Modell der Kostenberechnung entspricht einer stufengemässen Überführung. Die entsprechenden Mehrkosten erhalten die Schulträgerschaften ab August 2013 über die Regelschulpauschale im Verhältnis 60 zu 40 vergütet.

Chur, 15. November 2012